

SATZUNG

§ 1 - NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

(1) Der Verein führt den Namen:

„Verein zur Förderung der Städtepartnerschaften zu Liévin und Bruck ´HoLiBru“

Er ist ein in das Vereinsregister eingetragener Verein (e. V.).

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Hagen-Hohenlimburg, ist politisch neutral und konfessionell nicht gebunden.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 - ZWECK DES VEREINS

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Zusammenarbeit, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Pflege der bestehenden engen freundschaftlichen Beziehungen zwischen Hohenlimburg und den Städten Liévin (Frankreich) und Bruck an der Mur (Österreich),
- die Förderung der Kontakte zwischen den Bürgern der Partnerstädte,
- den Austausch aller gesellschaftlicher Gruppen, vor allem auf den Gebieten der Kultur, des Sports und der Jugend sowie
- die gegenseitige Information über das Leben in den Partnerstädten.

Dabei soll der Verein bei seinen Aktivitäten die Zusammenarbeit mit Organisationen gleicher Zielrichtung pflegen.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins bez. bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hagen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 3 - ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die voll geschäftsfähig ist, oder die das vierzehnte Lebensjahr vollendet und die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreterin bzw. ihres gesetzlichen Vertreters zum Beitritt erhalten hat, sowie jede juristische Person. Die Mitgliedschaft kann rein fördernden Charakter haben.

(2) Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft einzelnen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben.

- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist der Antrag auch von der gesetzlichen Vertretung zu unterschreiben; diese verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.
- (a) Mitglieder, die durch Familienmitgliedschaften dem Verein angehören sollen, sind einzeln zu benennen. Erst mit dem Eintrag in das Mitgliederverzeichnis erwirbt ein Familienmitglied ein eigenes Stimmrecht. Mit der Vollendung des 18. Lebensjahres scheidet das jugendliche Mitglied aus der Familienmitgliedschaft aus.
- (b) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen einen ablehnenden Bescheid kann innerhalb eines Monats Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die darüber abschließend entscheidet.

§ 4 - BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung oder Erlöschen, Ausschluß oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von der gesetzlichen Vertretung zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Frist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Wenn ein Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluß des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung muß dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluß des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluß kann das Mitglied schriftlich innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen, die abschließend über den Ausschluß entscheidet.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aberkannt werden. Die Aberkennung ist nur bei schuldhaft schwerwiegendem Verstoß gegen den Vereinszweck zulässig.

§ 5 - MITGLIEDSBEITRÄGE; FINANZIERUNG

- (1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag.
- (2) Höhe, Fälligkeit und Ermäßigungsmöglichkeiten der Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
- (4) Einem Mitglied, das in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.
- (5) Außer durch Mitgliedsbeiträge deckt der Verein seine Kosten durch zweckgebundene Zuschüsse der Stadt Hagen sowie durch fördernde Zuwendungen Dritter. Der Verein erwirbt gegen die Stadt Hagen keinen Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen, und zwar auch dann nicht, wenn diese längere Zeit oder regelmäßig gewährt werden.

§ 6 - ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlungen, der Vorstand und der Beirat.

§ 7 - DER VORSTAND

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus der oder dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer und drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Vorstand i. S. d. § 26 BGB sind der oder die Vorstandsvorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden; je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Intern gilt folgendes: Eine Vertretung durch die zweite Stellvertretung findet nur statt, wenn der oder die Vorstandsvorsitzende oder die erste Stellvertretung verhindert sind.

§ 8 - BESTELLUNG; WAHL UND AMTSDAUER DES VORSTANDES

- (1) Der erste Vorsitz des Vorstandes obliegt nach Maßgabe einer Beschlussfassung durch die Bezirksvertretung Hohenlimburg der Bezirksvorsteherin bzw. dem Bezirksvorsteher oder einer / einem der beiden stellvertretenden Bezirksvorsteher/-innen des Stadtbezirks Hohenlimburg.
- (2) Durch Abs. 1 wird der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk Hohenlimburg ein Sonderrecht i.S.d. § 35 BGB eingeräumt.
- (3) Im übrigen wird der Vorstand von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt: Jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder solange im Amt, bis Nachfolger bestellt bzw. gewählt sind.
- (4) Vorschläge zur Besetzung des Vorstandes können vom bisherigen Vorstand und von den Mitgliedern gemacht werden. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Jedes Vorstandsmitglied außer dem 1. Vorsitzenden ist einzeln zu wählen. Bei den stellvertretenden Vorsitzenden legt die Mitgliederversammlung die Rangfolge in der Stellvertretung fest.

§ 9 -ZUSTÄNDIGKEIT DES VORSTANDES

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Er hat alle Verwaltungsaufgaben zu erledigen, die durch die Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In den Wirkungskreis des Vorstands fallen insbesondere:
 - a) Die Vorbereitung und Einberufung einer Mitgliederversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung, evtl. ihre Ergänzung;
 - b) die Beschlußfassung darüber, ob eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen ist;
 - c) die Erstellung des Jahresberichts;
 - d) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlungen;
 - e) die Aufnahme, die Streichung nach Austritt sowie der Ausschluß von Mitgliedern;
 - f) die Einberufung des Beirats;
 - g) die Entscheidung über ein Stundungs- oder Erlaßgesuch nach § 5 Abs. 4.

- (2) Der Vorstand überträgt die laufenden Geschäfte des Vereins einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer. Daneben können im Einzelfall durch den Vorstand besondere Aufgaben übertragen werden. Die geschäftsführende Person wird durch den ersten Vorsitzenden auf ihr Amt schriftlich verpflichtet, wobei gleichzeitig ihre Rechte und Pflichten festgelegt werden. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Das Amt des(r) Geschäftsführers(rin) ist ein Ehrenamt. Die baren Auslagen werden ersetzt.
- (3) Eine(r) der beiden stellvertretenden Vorsitzenden nimmt nach Beschluß der Mitgliederversammlung die Aufgaben der Schatzmeisterin bzw. des Schatzmeisters wahr.
- (4) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll zunächst der Beirat gehört werden.

§ 10 - BESCHLUSSFASSUNG DES VORSTANDES

- (1) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens vier Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder eine der stellvertretenden Personen anwesend sind. Die Einladung durch die/den Vorsitzende(n) oder bei Verhinderung durch eine Stellvertretung kann schriftlich oder fernmündlich erfolgen.
- (2) Bei Abstimmung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder, bei Stimmengleichheit die Stimme der oder des Vorsitzenden und im Falle ihrer bzw. seiner Abwesenheit die Stimme der stellvertretenden Person.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlußfassung zustimmen.
- (4) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der/dem Sitzungsleiter(in) und der/dem Protokollführer(in) zu unterschreiben ist.

§ 11 -MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN; JAHRESHAUPTVERSAMMLUNGEN

- (1) Im ersten Quartal eines Jahres muß eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung (JHV) einberufen werden. Für die JHV gilt, soweit das durch diese Satzung nicht gesondert geregelt ist, die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
- (2) Darüber hinaus soll eine weitere Mitgliederversammlung jährlich stattfinden.

§ 12 -ZUSTÄNDIGKEIT DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist zuständig

- a) für die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, für die Entlastung des Vorstandes und für die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsvorschlages für das folgende Geschäftsjahr, (insoweit auf der JHV),
- b) für die Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge,
- c) mit Ausnahme von § 8 Abs. 1 für die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Beirates (im Sinne des § 16 Abs. 1 d),
- d) zur Beschlußfassung über die Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins,
- e) als Berufungsinstanz für Entscheidungen des Vorstandes über die Aufnahme und den Ausschluß eines Mitgliedes,
- f) für die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.

§ 13 - EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG; TAGESORDNUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorstandsvorsitzenden, bei Verhinderung von der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden (usw.) durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Schreiben ist an die letzte dem Vorstand bekannte Adresse jedes einzelnen Mitgliedes zu richten und mindestens vier Wochen vor der Versammlung zur Post zu geben.
- (2) Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens sieben Tage vor einer Mitgliederversammlung oder zwei Wochen vor einer JHV beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Vorstand soll, wenn dies zweckdienlich und zeitlich möglich ist, die Ergänzung zur Tagesordnung den Mitgliedern schriftlich mitteilen.
- (4) Anträge auf Satzungsänderungen können nur in der Frist des Abs. 3 gestellt werden.
- (5) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die nicht in der Frist des Abs. 3 beim Vorstand eingehen, legt die/der Versammlungsleiter(in) der Versammlung zur Entscheidung über die Erweiterung der Tagesordnung vor. Erweiterungsanträge können durch Mitglieder auch noch mündlich vor Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden, es sei denn, es handelt sich zum Satzungsänderungen. Ebenso kann die Absetzung von Tagesordnungspunkten beantragt werden.
- (6) Die Versammlung beschließt über die Erweiterungs- und Absetzungsanträge vor Eintritt in die Tagesordnung. Die Antragsteller(innen) der Erweiterungsanträge haben die Dringlichkeit der Angelegenheiten, um die die Tagesordnung ergänzt werden soll, zu begründen und darzulegen, warum das Verfahren nach Abs. 3 nicht eingehalten werden konnte. Eine Absetzung findet nicht statt, wenn dem Antrag mindestens fünf der anwesenden Mitglieder widersprechen.
- (7) Im übrigen kann die Versammlung durch Beschluß die Reihenfolge der Tagesordnung ändern und Tagesordnungspunkte teilen oder miteinander verbinden.

§ 14 - BERATUNG UND BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei Verhinderung von der ersten stellvertretenden Person (usw.) geleitet. Betrifft die Beratung und Abstimmung eine Angelegenheit der Versammlungsleiterin bzw. des Versammlungsleiters, so muß eine andere Person, die die Versammlung leiten soll, gewählt bzw. bei Wahlen ein Wahlausschuß gebildet werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.
- (3) Bei Wahlen wird offen abgestimmt; auf Antrag aus der Versammlung ist die Wahl geheim durchzuführen.
- (4) Mit Ausnahme der in § 20 geregelten Gegenstände ist die Versammlung beschlußfähig, wenn mindestens ein Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit ist die Mitgliederversammlung erneut einzuberufen. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei der zweiten Einladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.

- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Benannte Familienmitglieder haben ebenfalls eine Stimme. Korporative Mitglieder können nur durch nicht persönliche Mitglieder vertreten werden. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.
- (6) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen ist § 20 zu beachten.
- (7) Bei Wahlen gilt die- und derjenige von mehreren Kandidatinnen und Kandidaten als gewählt, die bzw. der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidierenden statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die- bzw. derjenige, die/der nunmehr die meisten Stimmen auf sich vereint; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der Leitung der Versammlung zu ziehende Los.
- (8) Über die den Ablauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem/der Protokollführer(in) und dem bzw. der Versammlungsleiter(in) zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift ist auf Verlangen den Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen nach der Versammlung zugänglich zu machen. Einwendungen gegen diese Niederschrift können nur innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt erhoben werden.

§ 15 - AUßERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder ein Drittel der Vereinsmitglieder dies vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. Im übrigen gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 16 - BEIRAT

- (1) Der Beirat besteht aus:
 - a) je einem Mitglied der in der Bezirksvertretung Hohenlimburg vertretenen politischen Gruppierungen;
 - b) der Leiterin oder dem Leiter der Bezirksverwaltungsstelle Hohenlimburg;
 - c) der oder dem bei der Stadtverwaltung für Städtepartnerschaftsangelegenheiten zuständigen Mitarbeiter/in;
 - d) 15 Persönlichkeiten, die sich um die Förderung der Städtepartnerschaften zu Liévin und Bruck an der Mur besonders verdient gemacht haben. Dabei darf es sich nicht um weitere Mitglieder der Bezirksvertretung Hohenlimburg handeln. Diese werden auf Vorschlag des Vorstands oder der Mitgliederversammlung von ihr für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Mitglieder des Beirates wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Person.
- (3) Für die Einberufung des Beirats gilt § 10 Abs. 1 entsprechend. Der Beirat tritt zusammen, sooft es der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen für erforderlich hält, oder wenn ein Drittel der Beiratsmitglieder den Vorstand schriftlich unter Angabe der Gründe dazu auffordert.
- (4) Jedes Beiratsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen gefaßt; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, bei Abwesenheit die der vertretenden Person.

§ 17 - ZUSTÄNDIGKEIT DES BEIRATS

- (1) Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten von besonderer Bedeutung.
- (2) Die Geschäftsführung wird von der in § 9 Abs. 2 genannten Person wahrgenommen.
- (3) Die Mitglieder des Beirates sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen. Sie werden dazu unter Beachtung von § 10 Abs. 1 Satz 2 - 4 durch den Vorstand eingeladen.

§ 18 - VERWALTUNG DER VEREINSFINANZEN

- (1) Die Verwaltung der Vereinsfinanzen obliegt der/dem von der Mitgliederversammlung zur / zum Schatzmeister(in) bestimmten stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden. Sie oder er weist die Einnahmen und Ausgaben durch ordnungsgemäße Belege nach. Die Einnahme- und Ausgabebelege sind als sachlich richtig zu zeichnen und der/dem Vorstandsvorsitzenden oder der bzw. dem anderen stellvertretenden Vorsitzenden zur Gegenzeichnung vorzulegen.

§ 19 - KASSENPRÜFUNG

- (1) Die Kassenprüfung obliegt zwei durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen spätestens drei Wochen vor Durchführung der Jahreshauptversammlung nach Ende des Geschäftsjahres die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung, insbesondere die Einnahme- und Ausgabebelege, und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 20 - SATZUNGSÄNDERUNG

- (1) Bei Änderungen der Satzung ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mindestens drei Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb von 2 Wochen eine Jahreshauptversammlung mit demselben Tagesordnungspunkt einzuberufen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Für Änderungen der Satzung ist in jedem Fall die Zustimmung von zwei Drittel der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 21 - AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer JHV mit Zustimmung von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder beschlossen werden.
- (2) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Hagen (§ 2 Abs. 4).